

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 96 - 96

Ueber Schriftstellerei der Gerichtsmitglieder

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ueber Schriftstellerei der Gerichtsmitglieder.

In den geistreichen „Königsberger Skizzen von Karl Rosenkranz“ wird hierüber S. XII — XIV des Vorworts geäußert: „Höchst betrübt ist mir die Erfahrung bei mehreren juristischen Freunden und Bekannten gewesen, daß sie Resultate ihrer Privatbeschäftigung mit der Literatur, mit der Wissenschaft, deswegen anonym und pseudonym herausgeben, um nicht bei ihren „Vorgesetzten“ sich dadurch in üblen Kredit zu bringen, als müsse dadurch der Amtseifer in den Facharbeiten geschwächt werden. Ich hoffe, daß diese Vorstellung von der Inhumanität der Vorgesetzten nur ein Wahn ist, den die Beamtenängstlichkeit früherhin erzeugt hat; denn ich sehe doch, daß Immermann, Göschel, v. Eichendorf u. A. sich mit ihrer Schriftstellerei nicht genirt haben, und daß ihnen für ihre amtliche Stellung daraus kein Nachtheil erwachsen ist. Sollte jene Idee eines Beamten, wie er seyn soll, in ihrer ganzen Einseitigkeit durchgebildet werden, so müßtet Ihr ihm das Privatleben überhaupt unmöglich machen. Er dürfte z. B. nicht einmal eine Frau haben; denn könnte er nicht zuweilen — während seiner Berufsthätigkeit — an dieselbe denken und somit seinem Amt ein Quentchen der ihm geweihten Aufmerksamkeit rauben? Eichendorf, selbst ein Beamter, hat daher ganz Recht gehabt, in seinen Gedichten den Humor so weit zu treiben, der Ausartung des Beamtenwesens in's abstrakte Mandarinenthum zu spotten.“

Mandatum cum clausula.

Thu', was der Kläger will, und thust du's nicht, so sage,
Aus welchem Grunde du bestreitest seine Klage.

Mandatum sine clausula.

Wo Noth am Manne, wo Unrecht zum Himmel schreit,
Da ist der Richter gleich zum Nachtgebet bereit.
